

Ausgabe A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 13. November 1951

Nummer 48

Datum	Inhalt	Seite
25. 10. 51	Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz betr. Entschädigung von nichtbeamteten Personen, die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden (Ausschußmitglieder)	139
2. 11. 51	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	140
31. 10. 51	Bekanntmachungen der Landeszentralkbank vom Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis vom 31. Oktober 1951 und Erläuterungen	140

**Ausführungsbestimmungen
zum Reisekostengesetz betr. Entschädigung von
nichtbeamteten Personen, die als Mitglieder von
Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig
werden (Ausschußmitglieder).**

Vom 25. Oktober 1951.

Auf Grund der Ermächtigungen in den §§ 15 und 18 RKG. vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in Verbindung mit Nr. 35 der Ausführungsbestimmungen zu § 15 RKG. vom 16. Dezember 1933 (RBBl. S. 192) ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister an, daß nichtbeamte Personen im Sinne von § 15 RKG., die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden (Ausschußmitglieder), auf Antrag Entschädigungen nach folgenden Bestimmungen erhalten:

§ 1

Verdiensausfall.

(1) Nichtbeamte Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst (Ausschußmitglieder) werden für den nachgewiesenen Verdiensausfall entschädigt, der ihnen durch ihre Dienstleistung entsteht.

(2) Die Entschädigung beträgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens 0,50 DM und höchstens 2,50 DM. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Verdienst.

(3) Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt; sie darf den Gesamtbetrag von 20 DM nicht übersteigen.

§ 2

Vertretungskosten.

Ist durch die Dienstleistung eine Vertretung notwendig geworden, so können die Vertretungskosten an Stelle der Verdiensausfallsentschädigung mit gleichem Höchstbetrag wie diese erstattet werden.

§ 3

Tage- und Übernachtungsgeld.

Ausschußmitglieder, die weder innerhalb der politischen Gemeinde des Tagungsortes wohnen, noch dort ihre berufliche Tätigkeit ausüben, erhalten eine Abfindung nach Reisekostenstufe II, sofern der Ausschuß auf Landesebene, mindestens jedoch für den Bereich einer Mittelbehörde gebildet ist; alle übrigen werden nach Reisekostenstufe III abgefunden. Bei Abwesenheit vom Wohnort bis zu 6 Stunden wird eine Pauschalentschädigung für den Mehraufwand ohne Nachweis in Höhe von 2 DM gewährt.

§ 4

Entschädigung für Mehraufwand Ortsansässiger.

Ausschußmitglieder, die keinen Anspruch auf Tagegeld haben, erhalten nach § 14 RKG. bei Sitzungen über 4 Stunden ohne besonderen Nachweis eine Pauschalentschädigung für den tatsächlichen Mehraufwand von 2 DM, bei nachweisbarem höherem Mehraufwand eine Entschädigung bis zum Höchstbetrag von 4 DM. Bei einer

Sitzungsdauer bis zu 4 Stunden werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zum Betrage von 2 DM erstattet.

§ 5

Fahrtkostenentschädigung.

(1) Die Ausschußmitglieder erhalten für die zur Dienstleistung notwendigen Reisen vom Wohnort zum Ort der Sitzung und für die Rückreise Ersatz ihrer notwendigen Fahrikosten für die Benutzung der öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel nach der für sie geltenden Reisekostenstufe einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks bis zur Höhe der festgesetzten Tarife.

(2) Für Wegstrecken, die nicht mit den in Abs. 1 genannten Beförderungsmitteln zurückgelegt werden können, werden für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 10 Dpf, bei Benutzung eines eigenen oder gemieteten Fahrzeugs (mit Ausnahme eines Kraftrades) für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 17 Dpf vergütet. Das gleiche gilt, wenn durch die Benutzung eines Kraftfahrzeugs keine höheren Gesamtleistungen nach diesen Bestimmungen entstehen.

(3) Die Auslagen Ortsansässiger für die Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsortes werden neben der Vergütung zu § 4 bis zu einer Deutschen Mark je Tag besonders vergütet.

§ 6

Bare Auslagen.

(1) Die Ausschußmitglieder erhalten ihre baren Auslagen, die sie infolge ihrer Tätigkeit für Schreibmaterial, Porto und Ferngespräche aufwenden müssen, auf Antrag erstattet; sie müssen durch Belege nachgewiesen werden.

(2) Bei besonderem Bedürfnis können mit meiner Zustimmung Pauschalentschädigungen hierfür bis zum Höchstbetrag von 15 DM monatlich, in Ausnahmefällen bis zum Höchstbetrag von 25 DM monatlich festgesetzt werden. Die Festsetzung einer Pauschalentschädigung setzt voraus, daß für einen längeren Zeitraum, mindestens jedoch für eine Zeitspanne von drei Monaten, der durchschnittliche Aufwand die Höhe der zu gewährenden Pauschalentschädigung erreicht.

(3) Ausschußmitgliedern, die mehreren Ausschüssen angehören, wird die Pauschalentschädigung nur einmal gewährt.

§ 7

Geltungsbereich.

(1) Diese Bestimmungen gelten für alle Dienststellen der Landesverwaltung.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Mitglieder parlamentarischer Ausschüsse sowie für Mitglieder von Ausschüssen der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des geltenden Gemeindeverfassungsrechts.

(3) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Anstalten, Stiftungen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts dürfen Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen sonstiger Ausschüsse nicht günstiger regeln als nach diesen Bestimmungen.

(4) Die Zahlung von Entschädigungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nicht in dieser Eigenschaft Ausschüssen angehören, erfolgt gleichfalls nach diesen Bestimmungen.

§ 8

Schlußbestimmungen.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. November 1951 in Kraft.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Woottke i. V.

— GV. NW. 1951 S. 139.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Düsseldorf, den 2. November 1951.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erässe durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von 1951

S. 281 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung nach Rheinhausen von der bestehenden Gasfernleitung zu der Kupferhütte in Duisburg in den Kreisen Duisburg-Stadt und Moers des Regierungsbezirks Düsseldorf bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1951 S. 140.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Düsseldorf, den 2. November 1951.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erässe durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf von 1951 S. 295 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer zweiten Gasfernleitung von Krefeld nach Willich in den Kreisen Krefeld-Stadt und Kempen-Krefeld bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1951 S. 140.

Bekanntmachungen der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1951

Aktiva	(Beträgen in 1000 DM)		Passiva Veränderungen gegenüber der Vorwoche
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*	— 3 360	— 202 082	Grundkapital — 65 000
Postscheckguthaben	— 2	— 5	Rücklagen und Rückstellungen — 71 499
Wechsel	— 132 136	— + 39 134	Einlagen
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	65 000	—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) 622 810
Wertpapiere			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern 125
a) am offenen Markt gekauft	14 922	—	c) von öffentlichen Verwaltungen 57 559
b) sonstige	75	14 997	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte 11 048
Ausgleichsforderungen			e) von sonstigen inländischen Einlegern 102 338
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	—	f) von ausländischen Einlegern 133
b) angekauft	83 939	715 153	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen*)
Lombardforderungen gegen			— 794 013
a) Wechsel	138	+ 77	— 30 273 220 936
b) Ausgleichsforderungen	8 592	— 3 406	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen
c) Sonstige Sicherheiten	1	8 731	14 941
Beteiligung an der BdL	28 000	—	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	—	— 34 959
Sonstige Vermögenswerte	65 116	— 767	Sonstige Verbindlichkeiten
	1 032 495	— 170 815	Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln (557 166) — (— 56 071) —
*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Okt. 1951		Veränderungen gegenüber den Vormonaten	1 032 495 — 170 815
Reserve-Soll	117 188	— 20 544	
Reserve-Ist	117 188	— 20 544	

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Okt. 1951

Reserve-Soll 117 188
Reserve-Ist 117 188

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

*) Position ist vom 31. 10. 1951 an in der Position „Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem“ aufgegangen.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1951

Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen.
Kriege. Böttcher. Braune.

Erläuterungen zum Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1951.

Die Einlagen werden am 31. Oktober 1951 um 220,9 Mill. DM niedriger ausgewiesen als am Ende der dritten Monatswoche. Sie liegen mit 794,0 Mill. DM um 169,0 Mill. DM unter der Vergleichsziffer des Vormonats. Der Rückgang von 220,9 Mill. DM beruht in Höhe von 172,6 Mill. DM auf Einlagenabzügen und in Höhe von 48,3 Mill. DM darauf, daß die am 23. Oktober 1951 mit diesem Betrag in den Einlagen enthaltenen schwebenden Verrechnungen (unterwegs befindliche Giroübertragungen und bestätigte Schecks) vom 31. Oktober 1951 an zusammen mit sonstigen schwebenden Verrechnungen in der neuen Ausweisposition „Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem“ ausgewiesen werden. Die Einlagenabzüge von

172,6 Mill. DM entfallen auf Einlagen der Kreditinstitute mit 164,9 Mill. DM, der öffentlichen Verwaltungen mit 3,7 Mill. DM, der Besatzungsmächte mit 0,2 Mill. DM und der sonstigen inländischen Einleger mit 3,8 Mill. DM.

Die Kredite an Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen nahmen um 20,3 Mill. DM ab, wie aus dem Rückgang der Lombardforderungen (— 3,3 Mill. DM) und der Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln (— 56,1 Mill. DM) bei gleichzeitiger Zunahme des Wechselbestandes (+ 39,1 Mill. DM) hervorgeht. Ihr Gesamtbestand (763,0 Mill. DM) liegt um 147,1 Mill. DM unter dem des Vormonats. Die angekauften Ausgleichsforderungen gingen gegenüber dem Ende des Vormonats um 4,5 Mill. DM zurück.

Die Guthaben bei der Bank deutscher Länder ermäßigten sich bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Lombardkredits bei der Bank deutscher Länder (+ 14,9 Mill. DM) um 202,1 Mill. DM.

— GV. NW. 1951 S. 140.